



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 16

Freitag, den 29. April

2011

INHALT:

A Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2011	51
Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Baltrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	52

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2011	54
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	54

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Aurich für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im **Kernhaushalt**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	113.689.387,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	119.460.644,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	111.938.100,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	116.929.961,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.899.329,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.066.960,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	120.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.388.750,- €

festgesetzt.

§ 1a

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des **Nettoregiebetriebes Betriebshof** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.543.215,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.543.215,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.543.215,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.183.546,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	668.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.331,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €

festgesetzt.

§ 1b

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des **Nettoregiebetriebes Liegenschafts- und Gebäudemanagement** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.896.369,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.896.369,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.505.274,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.876.965,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	395.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.875.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.851.691,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €

festgesetzt.

§ 1c

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 des **Nettoregiebetriebes Stadtentwässerung** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.659.183,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.659.183,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.680.500,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.169.913,- €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.045.000,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.910.000,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.354.413,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 120.000,- € festgesetzt.

§ 2a

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** nicht veranschlagt.

§ 2b

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** nicht veranschlagt.

§ 2c

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Kernhaushalt** auf 17.657.500,- € festgesetzt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 0,- € festgesetzt.

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 2.165.000,- € festgesetzt.

§ 3c

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 1.715.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Kernhaushalt** auf 18.000.000,- € festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Betriebshof** auf 923.000,- € festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Liegenschafts- und Gebäudemanagement** auf 1.477.000,- € festgesetzt.

§ 4c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird im **Nettoregiebetrieb Stadtentwässerung** auf 943.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) 385 v.H.
 - für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) 385 v.H.
- Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen

und Auszahlungen entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Bürgermeister (§ 89 Abs. 1 NGO).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Wertgrenzen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln darzustellen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,- € übersteigen.

Die wesentlichen Produkte jedes Haushaltsjahres gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO werden im Haushaltsplan in einer Übersicht zum Haushaltsplan aufgeführt und in den jeweiligen Teilhaushalten mit den dazugehörigen Leistungen, Maßnahmen und Kennzahlen zur Zielerreichung dargestellt.

Investitionen/ Wirtschaftlichkeitsvergleich / Folgekostenberechnung

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von über 1 % der veranschlagten Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen.

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 GemHKVO, die eine Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 100.000,- € betragen.

Baumaßnahmen und Bauzeitenpläne/begründende Unterlagen

§ 12 Abs. 2 GemHKVO gilt für investive bauliche Maßnahmen (z.B. Hochbau, Straßenbau, Landschaftsbau, Altlastensanierung) mit Gesamtkosten über 100.000 € inkl. MWST. Finanzwirtschaftlich unerhebliche Vorhaben gem. § 12 Abs. 3 GemHKVO liegen bei Maßnahmen vor, die den vorgenannten Betrag unterschreiten.

Unerhebliche Auszahlungen für Investitionen

Unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO, die innerhalb der Budgets durch Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen gedeckt werden können, liegen vor, wenn sie einen Betrag von 20.000,- € nicht übersteigen.

Aurich, den 04.04.2011

Stadt Aurich

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 92 Abs. 2, § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 19. April 2011, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05.2011 bis zum 10.05.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aurich, Zimmer 208 A, öffentlich aus.

Aurich, 19. April 2011

Stadt Aurich

Windhorst – Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Baltrum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 423) zuletzt geändert durch Gesetz am 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den

Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Gesetz am 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Baltrum am 12.04.2011 folgende Satzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baltrum beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht mehr in Gefahr sind
- die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG
- Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm)
- Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Aufgaben

Freiwillig erbrachte Leistungen sind für den Antragsteller gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen beinhalten z.B.:

- Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen von Tieren
- Auspumpen von Kellern,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
- Ziehen von Möbelwagen, Baukränen und sonstigen Anhängern.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
- in Fällen a), c) und d) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG und
- in Fällen b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranstalter).
- Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
Den Nutzungskostensätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
Der Kostenersatz / die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der

Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- Bei Überlassung von Geräten und Fahrzeugen wird der Kostenersatz / die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.

Bei Abrechnung nach Halbstundensätzen wird jede angefangene Halbstunde als volle Halbstunde berechnet, wenn von ihr mehr als fünf Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung nach Stundensätzen wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet, wenn von ihr mehr als zehn Minuten verstrichen sind. Bei Abrechnung nach Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz / die Gebühr für eine halbe Stunde bzw. eine Tag erhoben.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstung oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus. Mit der Rückgabe der Fahrzeuge, Geräte und der Ausrüstung entsteht die Kostenerstattungs- oder Gebührenschild.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Baltrum haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Nutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungen entstehen, wenn und soweit die Feuerwehrkräfte diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Gebührenordnung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Baltrum vom 16.08.1988 außer Kraft.

Baltrum, den 12. April 2011

Gemeinde Baltrum

Wietjes-Paulick
Bürgermeisterin

Anlage zu § 5 der Satzung der Gemeinde Baltrum über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Baltrum außerhalb der unentgeltliche zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12.04.2011

I. Personalleistungen

- Je halbe Einsatzstunde und je Person 10,00 Euro
- Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) 15,00 Euro

II. Sachleistungen

- Betriebskosten je Einsatz pro Fahrzeug (Grundgebühr)
 - LF 8/6, TLF 8/18 und Kommandowagen mit Hänger 25,00 Euro
 - Kommandowagen 15,00 Euro

- 2. Maschinen und Gerätschaften:
 - a) Motorbetriebene Aggregate je angefangene halbe Betriebsstunde (z.B. Fahrzeugpumpe, Tragkraftspritze, Stromerzeuger, Hochdrucklöschgerät, Belüftungsgerät usw.) 15,00 Euro
 - b) Technische Hilfeleistungsgeräte je angefangene halbe Betriebsstunde (z.B. Pumpen, Leitern, Nass- /Trockensauger, Türöffnungsgerät, Hebekissen usw.) 10,00 Euro
 - c) Schläuche je Länge und Tag 5,00 Euro
- 3. Abschleppen von Möbelwagen usw. (einschl. Personalkosten) je Fahrt 75,00 Euro
- 4. Der Wasserverbrauch wird je cbm zum jeweiligen Tagespreis nach dem Gebührentarif des OOWV berechnet.
- 5. Materialien wie Kohlensäure, Löschpulver, Pressluft, Sauerstoff, Ölbindemittel werden nach den zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung geltenden Tagespreisen berechnet.

III. Missbräuchlicher Alarm

- 1. Grundgebühr 150,00 Euro zuzüglich der Personalleistungen nach Ziffer I.
- 2. Bei Einsatz an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) 300,00 Euro zuzüglich der Personalleistungen nach Ziffer I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 17. März 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	7.739.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	8.227.400 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzaushalt**

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.204.100 €
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.339.700 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	206.100 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	647.900 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	441.800 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 441.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die Land- und forstwirtschaftlichen

Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in beiden Teilhaushalten wird auf 10.000 € festgesetzt.

Großheide, den 17. März 2011

Gemeinde Großheide

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 28. April 2011, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.05.2011 bis zum 10.05.2011 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Zimmer 34, öffentlich aus.

Großheide, 21. April 2011

Gemeinde Großheide

Weber – Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2010 (BGBl. I S. 1748) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Niedersachsen vom 29.06.1981 (Nds. GVBl. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 13.04.2011, folgende Verordnung beschlossen:

I.

§ 3 der Verordnung der Stadt Norden über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) in der Fassung vom 22.02.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3

Höhe der Parkgebühr

Die Gebühren für den Benutzer werden wie folgt festgesetzt:

Parkzone I :	je angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
	Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone II :	je angefangene halbe Stunde	0,25 Euro
	Kurzzeitparken für 15 Minuten	0,10 Euro
Parkzone III:	je 12 Stunden	1,00 Euro
	Kurzzeitparken für 30 Minuten	0,10 Euro

II.

Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 13.04.2011

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin

Im Auftrage:

gez. - Memmen – (Städt. Baudirektor)